

Verordnung

des Justizministeriums im Einvernehmen mit den
Ministerien der Finanzen, des Handels und des
Ackerbaues vom 26. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 71,

betreffend

die Beeidigung der Mitglieder von Börsen-Schieds-
gerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus
Warengeschäften.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 4. Jänner
1903, R.-G.-Bl. Nr. 10, wird zur Durchführung des § 7
dieses Gesetzes verordnet:

§ 1.

Sofern durch das Statut einer Börse zur Entschei-
dung über Streitigkeiten aus Warengeschäften ein Schieds-
gericht bestellt wird, sind die Schiedsrichter vor Antritt
ihres Amtes bei dem mit der Handelsgerichtsbarkeit be-
trauten Gerichtshofe an dem Sitze der Börse von dessen
Präsidenten nach der folgenden Eidesformel in Eid zu
nehmen: